

Abhängigkeitsverhältnisse zum Schaden der versorgten und damit beherrschten Gemeinde eintrete. Alle diese Fragen aber bedürften zunächst noch weiterer Klärung und eingehender Erwägung auf Grund weiterer Erfahrungen.

Während der Beratung über den Abschnitt IV des Dekretes wurden aus der Deputation heraus eine Anzahl formulierter Fragen gestellt, die von der Regierung eine eingehende Beantwortung erfahren haben.

Auf die Anfrage, ob die Regierung bereit sei, festzustellen, wie viele Gemeinden noch nicht mit elektrischem Strom versorgt sind, ist der Deputation folgendes mitgeteilt worden.

Nach dem Statistischen Jahrbuch 1914/15 gibt es in Sachsen:

9 bezirksfreie Städte,  
83 Städte mit Revidierter Städteordnung (einschl. 9 bezirksfreie Städte),  
60 Städte mit der Städteordnung für mittlere und kleinere Städte,  
2977 Landgemeinden,  
1221 selbständige Gutsbezirke.

An Ortschaften sind somit vorhanden:  $83 + 60 + 2977 = 3120$ .

1. Nach den Angaben der Elektrizitätswerke und der Statistiken der Werke sind zurzeit

2792 Ortschaften mit Strom aus sächsischen  
und 37 " " " " " nicht-sächsischen Werken versorgt,

insgesamt 2829 Ortschaften mit Strom versorgt.

Somit sind hiernach  $3120 - 2829 = 291$  Ortschaften oder 9,3 % von 3120 Ortschaften noch unversorgt.

2. Nach Mitteilung des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1915 (Ergebnis einer Umfrage bei den Amtshauptmannschaften) sind noch 370 Ortschaften oder 11,9 % von 3120 Ortschaften unversorgt.

3. Der Unterschied zwischen den Angaben nach 1. und 2. ist dadurch erklärlich, daß Ortschaften, die an der Grenze des Versorgungsgebietes der Werke liegen, dann voraussichtlich öfters doppelt gezählt werden, wenn sie von zwei Werken aus versorgt werden. Außerdem sind in der Zusammenstellung des Ministeriums des Innern eine Reihe von Orten noch als unversorgt aufgeführt, die unterdessen Stromanschluß erhalten haben. Andererseits werden aber wohl auch die Werke teilweise Ortschaften als versorgt aufgeführt haben, für die zurzeit erst noch die Netze oder Anschlüsse hergestellt werden oder deren endgültiger Anschluß durch den Krieg hinausgeschoben wurde. Es können somit etwa 10 % als unversorgt gelten.

Auf die weitere Anfrage, ob die Regierung durch geeignete Maßnahmen alsbald die weitere Ausbreitung privater Überlandzentralen, insbesondere die Einbeziehung weiterer Ortschaften in das Stromnetz der privaten Elektrizitätswerke verhüten wolle, erklärte die Regierung, daß der weiteren Ausbreitung der jetzigen privaten Elektrizitätsunternehmungen zum Teil schon dadurch eine Schranke gezogen sei, daß sie allseits an Gebiet angrenzen, das schon von anderer Seite mit Elektrizität versorgt wird. Soweit dies nicht der Fall sei, werde die Unternehmung zumeist Staatsstraßen oder anderes Staatsgrundeigentum benötigen, um ihre Leitungen fortzuführen. In diesen Fällen habe es der Staat in der Hand, durch Verfassung der Benutzung der Staatsstraßen oder sonstigen Staatsgrundstücke die Ausdehnung des Unternehmens zu hindern, und er werde